

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1981	Nummer 64
---------------------	---	------------------

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	9. 6. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Störfall-Verordnung	1400

I.

7130

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Störfall-Verordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III B 5 - 8853.1 (III Nr. 13/81)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - Z/B 3-81-2.21 (16/81) - v. 9. 6. 1981

Die Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) ist am 1. September 1980 in Kraft getreten. Zur Auslegung und Anwendung der Störfall-Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1 (Anwendungsbereich):

- 1.1 Der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung wird in § 1 abschließend bestimmt. Ob eine Anlage vom Anwendungsbereich erfaßt wird, hat der Betreiber verantwortlich zu prüfen: Ein feststellender Verwaltungsakt zur Anwendung der Störfall-Verordnung ist nicht vorgesehen.
- 1.2 Für die Auslegung des Anhangs I der Störfall-Verordnung gelten hinsichtlich des Anlagenbegriffs die gleichen Grundsätze wie bei der Auslegung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499); auf Teil I Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird hingewiesen.
- 1.3 Einzelheiten der Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung enthält die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom 23. 4. 1981 (GMBL. S. 178).
- 1.4 Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage vom Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung nicht erfaßt, ist die Vermeidung von Gefahren bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes allein nach § 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Verordnungen nach § 24 GewO, Bauordnungsrecht, Wasserrecht, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht) zu beurteilen. Auf solche Anlagen ist die Störfall-Verordnung auch nicht entsprechend anzuwenden.

2 Zu § 2 (Begriffsbestimmung):

- 2.1 Ein Störfall i. S. der Störfall-Verordnung ist gegeben, wenn
 - eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage vorliegt (Nr. 2.11),
 - durch die Störung ein Stoff nach Anhang II zur Verordnung frei wird, entsteht, in Brand gerät oder explodiert (Nr. 2.12) und
 - eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (Nr. 2.13).
 Der Begriff entspricht nicht der Definition des Störfalls in der Anlage I zur Strahlenschutzverordnung. Deshalb können Erläuterungen des atomrechtlichen Störfallbegriffs nicht zur Auslegung der Störfall-Verordnung herangezogen werden. Die Ausführungen in den folgenden Nrn. 2.11 bis 2.13 dienen zur Erläuterung der in § 2 Abs. 1 für die Definition des Störfalls herangezogenen Begriffe; ob der Störfallbegriff selbst erfüllt ist, kann nur in einer zusammenfassenden Prüfung beurteilt werden, bei der zu beachten ist, daß die drei Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 immer alle erfüllt sein müssen.
- 2.11 Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer Anlage liegt vor, wenn ein Betriebszustand eintritt, der im Rahmen der durch die Genehmigung begrenzten Zweckbestimmung der Anlage nicht herbeigeführt werden soll. Die Zweckbestimmung richtet sich primär nach der Art der Anlage und ergibt sich daher im allgemeinen aus ihrer Bezeichnung - vgl. auch hier Teil I Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ist auch dann anzunehmen, wenn ein Betriebszustand außerhalb der Zweckbestimmung der Anlage bewußt herbeigeführt wird, um schwerer wiegende Umwelteinwirkungen oder größere Gefahren zu vermeiden; so ist z. B. das Ansprechen eines ins Freie abblasenden Sicherheitsventils auf einem Flüssiggasbehälter als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anzusehen, nicht dagegen im allgemeinen das Ansprechen eines Sicherheitsventils desselben Behälters, das in das Fackelgasnetz eingebunden ist. Regelmäßig vorgesehene betriebliche Tätigkeiten (z. B. Herbeiführung bestimmter Betriebszustände zum Zwecke wiederkehrender Prüfungen oder im Rahmen der Wartung der Anlage) sind nicht als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes anzusehen.

- 2.12 Voraussetzung für die Annahme eines Störfalls ist ferner, daß infolge der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ein Stoff oder mehrere Stoffe nach Anhang II zur Verordnung frei werden, entstehen, in Brand geraten oder explodieren. Dabei ist es gleichgültig, ob die Störung unmittelbar oder erst nach dem Hinzutritt weiterer Ursachen zum Freiwerden, Entstehen, Inbrandgeraten oder Explodieren eines oder mehrerer Stoffe nach Anhang II führt. Die Stoffe oder deren Vorstufe müssen aber in der betroffenen Anlage vorhanden sein.
- 2.121 Unter dem Freiwerden eines Stoffes ist jedes Ausreten aus den zur Aufnahme des Stoffes bestimmten Behältnissen, Rohrleitungen oder sonstigen Einschlüssen zu verstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Stoff noch innerhalb der Anlage zurückgehalten wird oder den Anlagenbereich verläßt. Ein Freiwerden im Sinne von § 2 Abs. 1 ist nicht nur bei einer Freisetzung in die Luft anzunehmen sondern auch dann, wenn die Stoffe in das Wasser oder in den Boden gelangen.
- 2.122 Ob Stoffe nach Anhang II durch chemische Reaktion innerhalb oder außerhalb der Anlage z. B. nach Berührung mit Luft oder anderen Stoffen entstehen, ist im Rahmen der Begriffsbestimmung gleichgültig. Eine ausreichende Eingrenzung des Störfallbegriffs ergibt sich daraus, daß eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage Ursache für das Entstehen des Stoffes sein muß und daß eine Gemeingefahr hervorgerufen werden muß.
- 2.123 Im Rahmen der Begriffsbestimmung ist nicht entscheidend, ob Stoffe nach Anhang II innerhalb oder außerhalb der Anlage in Brand geraten oder explodieren. Dabei spielt die Beteiligung anderer Stoffe keine Rolle.
- 2.13 Der Störfallbegriff verlangt schließlich das Entstehen einer Gemeingefahr (vgl. Nr. 2.2). Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Gemeingefahr ausschließlich von den Stoffen nach Anhang II ausgeht; sie muß jedoch letztlich auf das Freiwerden, Entstehen, Inbrandgeraten oder Explodieren von Stoffen nach Anhang II zurückzuführen sein, z. B. Gemeingefahr durch Chlor und Chlorwasserstoff (kein Stoff nach Anhang II), die in einer Chlorierungsanlage durch Brand oder Explosion des zur Chlorierung eingesetzten Kohlenwasserstoffs (Stoff nach Anhang II Nr. 140 oder Nr. 141) frei werden.
- 2.2 Die Legaldefinition der Gemeingefahr verdeutlicht den Zweck der Verordnung, den Schutz gegen Schäden erheblichen Ausmaßes sicherzustellen. Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden:
- 2.21 Nach Absatz 2 Nr. 1 ist eine Gemeingefahr dann anzunehmen, wenn für Menschen, die nicht zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehören, Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung besteht. Kennzeichnend für den Begriff der Gemeingefahr ist die mögliche Betroffenheit einer unbestimmten Zahl von Personen oder Sachen. Diese Voraussetzung kann auch gegeben sein, wenn in einer konkreten Situation nur eine einzelne Person gefährdet ist, diese aber als Repräsentant einer unbestimmten Anzahl potentiell Betroffener angesehen werden kann.

Zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehören nur Personen, die sich zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage (vgl. dazu Nr. 2.11) innerhalb des Anlageteils oder in seiner unmittelbaren Umgebung befinden. Als Anlageteil ist dabei eine Betriebseinheit anzusehen, die

- als Teil einer verfahrenstechnischen Anlage zumindest zeitweise selbständig betrieben werden kann,
- einem Verfahrensabschnitt dient oder
- innerhalb der Anlage im Hinblick auf den Gefahrenschutz eigenständig zu beurteilen ist.

Eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 droht, wenn die Gefahr besteht, daß die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen auf Dauer schwer geschädigt wird.

- 2.22 Drohen Gesundheitsgefahren für eine große Zahl von Menschen - wobei es gleichgültig ist, ob diese zum Bedienungspersonal des gestörten Anlageteils gehören oder nicht -, so ist eine Gemeingefahr auch dann anzunehmen, wenn die möglichen Schäden nicht als schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen anzusehen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Wann „eine große Zahl von Menschen“ betroffen ist, läßt sich abstrakt nicht genau bestimmen. Bei der Beurteilung im Einzelfall spielt insbesondere die Schwere der drohenden Gesundheitsschäden eine Rolle. Bei geringfügigen Gesundheitsbeeinträchtigungen müssen daher mehr Personen betroffen sein als bei Schäden, die an die Grenze der schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (vgl. Nr. 2.21) heranreichen.

Eine Gemeingefahr ist nicht anzunehmen, wenn lediglich Belästigungen drohen. Kann die Freisetzung geruchsintensiver Stoffe bei durchschnittlich empfindlichen Personen zu Übelkeit oder Erbrechen führen, so ist dies nicht nur als Störung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens (Belästigung), sondern als Beeinträchtigung der Gesundheit anzusehen und einer Beurteilung im Hinblick auf das Vorliegen einer Gemeingefahr im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zu unterziehen.

- 2.23 Gefahren für Sachgüter sind dann als Gemeingefahr anzusehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), wenn
- sich die Sachen außerhalb der Anlage befinden,
 - es sich um Sachen von hohem Wert handelt und
 - durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Sachen sind Tiere, Pflanzen und Materialien (Gebäude, bewegliche Gegenstände, Boden, Wasser).

- 2.231 Als außerhalb der Anlage befindlich sind die Sachen anzusehen, die weder Bestandteil noch Zubehör des Betriebsgrundstücks der betroffenen genehmigungsbedürftigen Anlage sind noch dort gelagert oder vorübergehend abgestellt sind.
- 2.232 Ob Sachen von hohem Wert sind, kann nicht allein nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung beurteilt werden. Der hohe Wert kann auch durch die historische, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung der Sachen begründet werden.

Bei Beurteilung des Wertes ist ein objektiver Maßstab anzulegen; es kommt nicht auf die Sicht des jeweiligen Eigentümers an.

Grund- und Oberflächenwasser sind im allgemeinen als Sachen von hohem Wert anzusehen.

- 2.233 Drohende Veränderungen des Bestandes (durch Zerstörung oder Beschädigung) oder der Nutzbarkeit von Sachen (durch Kontamination von Gegenständen mit gefährlichen Stoffen oder durch die Verseuchung von Boden oder Wasser) sind nur dann als Gemeingefahr anzusehen, wenn durch sie das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Unter dem Begriff des Gemeinwohls ist die Summe aller Belange zu verstehen, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen. Besteht z. B. die Notwendigkeit, die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken zu untersagen oder in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die bisherige

ge Nutzung zu sperren, ist eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls stets anzunehmen.

- 2.3 Die in § 2 Abs. 3 verwandte Definition des **Standes der Sicherheitstechnik** ist an die Formulierung des Standes der Technik in § 3 Abs. 6 BImSchG angelehnt. Eine Maßnahme entspricht insbesondere dann dem Stand der Sicherheitstechnik, wenn sie bereits mit Erfolg im Betrieb erprobt worden ist. Letztlich kommt es darauf an, ob nach dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheint.

3 Zu § 3 (Sicherheitspflichten):

- 3.1 Die Störfall-Verordnung kennt zwei **Arten von Sicherheitspflichten**:

- die Pflicht zur Verhinderung von Störfällen (Absatz 1) und
- die Pflicht zur Begrenzung von Störfall-Auswirkungen (Absatz 3).

Diese Pflichten werden in den §§ 4 bis 6 der Störfall-Verordnung weiter konkretisiert. Sie schränken nicht die Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Rechtsverordnungen nach § 24 GewO, Arbeitsstättenverordnung, Bauordnungsrecht, Wasserrecht, Unfallverhütungsvorschriften) ein.

- 3.2 Die Regelung des Absatzes 1 geht davon aus, daß **Störfälle** nicht mit absoluter Sicherheit **verhindert** werden können. Deshalb wird nur gefordert, daß die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen gegen Störfälle zu treffen sind. Diese Vorkehrungen richten sich zunächst nach der Anforderung des Absatzes 4. Kann die Pflicht nach Absatz 1 jedoch selbst durch über den Stand der Sicherheitstechnik hinausgehende Vorkehrungen nicht erfüllt werden, so ist die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben; eine bereits erteilte Genehmigung soll ggf. widerrufen werden - vgl. Nr. 9.6.3.

Maßstab für die Erforderlichkeit der Vorkehrungen sind Art und Ausmaß der möglichen Gefahren und der dabei drohenden Schäden. Irreparable Schäden an verfassungsrechtlich geschützten überragenden Rechtsgütern - dazu gehört insbesondere das menschliche Leben; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - müssen nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sein.

- 3.3 Die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen brauchen sich nur auf die in Absatz 2 genannten **Gefahrenquellen und Eingriffe** zu beziehen. Die Vorschrift hat insoweit ausschließenden Charakter.

- 3.31 Zu den zu berücksichtigenden betrieblichen Gefahrenquellen gehören neben der Beschaffenheit der Anlage und dem Verfahrensablauf auch das Verhalten des Bedienungspersonals und anderer Personen, die sich befugterweise im Anlagenbereich aufhalten oder im Rahmen der Betriebsorganisation den Anlagenbetrieb auf sonstige Weise beeinflussen können. Als betriebliche Gefahrenquellen kommen insbesondere in Betracht:

- mechanisches Versagen von Gebäudeteilen (z. B. Abdichtungen, Ausmauerungen),
- mechanisches Versagen von sonstigen Anlageteilen,
- Fehlfunktionen von Anlagekomponenten (z. B. Pumpen, Ventile),
- Störungen der Meß-, Steuer- oder Regeleinrichtungen,
- Bedienungsfehler,
- Ausfall von Versorgungssystemen (z. B. Strom-, Druckluft- oder Ölversorgung),
- Unfälle beim innerbetrieblichen Transport.

- 3.32 Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Gefahrenquellen lassen sich unterscheiden nach naturbedingten Gefahrenquellen und zivilisationsbedingten Gefahrenquellen; sie sind umgebungsbedingt, wenn sie am

Standort der Anlage in verstärktem Maße gegeben sind oder auftreten können.

- 3.321 Als naturbedingte Gefahrenquellen kommen u. a. Erdbeben, Hochwasser, Sturm und Blitz in Betracht. Insbesondere bei Erdbeben- und Hochwassergefahren besteht eine große Abhängigkeit vom jeweiligen Standort. Das Auftreten von Erdbeben ist nur in erdbebengefährdeten Gebieten (Erdbebenzonen 1-4 nach DIN 4149 Teil 1 - Ausgabe April 1981) zu berücksichtigen.
- 3.322 Als zivilisationsbedingte externe Gefahrenquellen können Explosionen oder Brände außerhalb der Anlage, der Absturz von Flugzeugen und - in Bergbaugebieten - Bergsenkungen zu berücksichtigen sein. Im Hinblick auf Brände und Explosionen können Hafenanlagen in der Nähe einer Anlage als umgebungsbedingte Gefahrenquellen anzusehen sein, wenn dort nicht nur gelegentlich brennbare Gase oder Flüssigkeiten umgeschlagen werden. Entsprechendes gilt für Wasserstraßen, Kfz-Straßen und Eisenbahnstrecken, wenn sie über das allgemeine übliche Maß deutlich hinausgehend zum Transport derartiger Güter benutzt werden. Als Gefahrenquellen können insbesondere Verkehrswege innerhalb eines Werkskomplexes anzusehen sein. Andere Industrieanlagen in der Umgebung einer Anlage zählen dann zu den umgebungsbedingten Gefahrenquellen, wenn nicht sichergestellt ist, daß Brände und Explosionen innerhalb dieser Anlagen ohne gefährliche Auswirkungen auf die zu betrachtende Anlage bleiben. Soweit der Anlagenbetreiber sich die erforderlichen Kenntnisse nicht selbst verschaffen kann, soll die zuständige Behörde im erforderlichen Maße dazu beitragen, daß er diese Gefahrenquellen berücksichtigen kann. Die Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes bleibt als umgebungsbedingte Gefahrenquelle außer Betracht, wenn eine Anlage
- bei Flughäfen außerhalb des Anflugsektors (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 LuftVG) oder innerhalb des Anflugsektors, aber mehr als 4 km vom Beginn der Landebahn entfernt liegt
 - oder
 - bei Landeplätzen außerhalb eines Sektors der Breite von jeweils 75 m beiderseits der Bahnachse am Beginn der Landebahn und der Breite von jeweils 225 m beiderseits der Bahnachse in einem Abstand von 1,5 km vom Beginn der Landebahn entfernt liegt.
- 3.33 Eingriffe Unbefugter können bei unter die Störfall-Verordnung fallenden Anlagen nicht von vornherein verhindert werden. Als Unbefugte sind insbesondere alle Personen anzusehen, die sich unrechtmäßig Zugang zum Anlagenbereich, zu einzelnen Einrichtungen oder technischen Ausrüstungsteilen der Anlage verschaffen.
- 3.34 Gefahrenquellen und Eingriffe i. S. des Absatzes 2 sind bei Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn sie „als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können“. Damit hat der Verordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle theoretisch denkbaren Störfallursachen zu betrachten sind, sondern nur solche, deren Eintritt aufgrund praktischer Erfahrung nicht ausgeschlossen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Zusammentreffen verschiedener externer Gefahrenquellen (vgl. Nr. 3.32) in der Regel zu vernachlässigen sein, nicht jedoch das Zusammentreffen mehrerer betrieblicher Gefahrenquellen (vgl. Nr. 3.31). Gefahren durch Personen, die von außen in zerstörerischer Absicht auf die Anlage einwirken können, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile für derartige Einwirkungen in besonderem Maße zugänglich sind.
- 3.4 Da bei den unter die Störfall-Verordnung fallenden Anlagen Störfälle auch durch weitreichende technische und organisatorische Vorkehrungen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist nach § 3 Abs. 3 auch **Vorsorge** zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Allerdings sind nur solche Störfälle

auswirkungen zu berücksichtigen, mit deren Auftreten nach menschlichem Ermessen noch gerechnet werden kann. Geschehensabläufe, die nach dem naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstand mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, daß sie nach dem Maßstab praktischer Vernunft unmöglich erscheinen, können außer Betracht bleiben. Dies gilt auch für bestimmte Auswirkungen, die nur bei weiteren gefahrerhöhenden Umständen zu erwarten sind.

Das Ausmaß der Vorsorge zur Begrenzung von Störfall-Auswirkungen ist von Art und Schwere der möglichen Auswirkungen abhängig. § 3 Abs. 3 verlangt nicht, daß jede technisch und organisatorisch mögliche Vorsorgemaßnahme zur Begrenzung von Störfall-Auswirkungen zu treffen ist. Vielmehr ist im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu prüfen, ob eine Maßnahme mit einem Aufwand zu realisieren ist, der nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren angemessen erscheint.

4 Zu § 4 (Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen):

- 4.1 Die Bestimmungen des § 4 wie auch der §§ 5 und 6 dienen der Konkretisierung der in § 3 genannten grundsätzlichen Sicherheitspflichten. Sie kennzeichnen jeweils einen mehr oder weniger weiten Komplex notwendiger Maßnahmen, die abschließend in enger Zuordnung zu der spezifischen Aufgabenstellung des Einzelfalles festgelegt werden müssen. Dazu ist zunächst eine sorgfältige Analyse der Gefahren erforderlich, die sich über das Detail hinaus auch auf Gefahrenzusammenhänge erstreckt.

Die Aufzählung der Anforderungen in § 4 und § 5 Abs. 1 ist nicht abschließend; unbeschadet der ergänzenden Anforderungen nach § 6 können sich im Einzelfall weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitspflichten nach § 3 als notwendig erweisen.

- 4.2 Bei der **Auslegung der Anlage** (§ 4 Nr. 1) sind nicht nur Beanspruchungen zu berücksichtigen, die sich bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus dem Verfahren selbst ergeben können (Druck- und Temperaturbelastung, Korrosionsercheinungen und dergleichen), sondern auch Belastungen, die durch Maßnahmen zur Störungsbeseitigung auf die Anlage einwirken können, wie z. B. durch Abschalt- und Abfahrvorgänge, Fluten von Anlageteilen, Lösch- und Kühlmaßnahmen.

Für ein Produktionsziel oder eine sonstige betriebstechnische Aufgabe können alternative Verfahren (Lösungen) zur Verfügung stehen, die sich in sicherheitstechnischer Hinsicht sehr wesentlich unterscheiden; dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Festlegungen für eine Produktions- oder Lagerkapazität. Liegen im konkreten Fall Anzeichen dafür vor, daß eine sicherheitstechnisch ungünstigere Lösung gewählt wurde, hat die zuständige Behörde mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Auslegung der Anlage insoweit dennoch der Sicherheitspflicht nach § 3 Abs. 1 entspricht. Durch eine sachgerechte Kontrolle hat der Betreiber sicherzustellen, daß die Anlage auch entsprechend ihrer Auslegung ausgeführt wird - z. B. Gefahr der Materialverwechslung bei wichtigen Bauteilen.

- 4.3 **Brände und Explosionen** sind in besonderem Maße geeignet, Störfälle auszulösen. Nach § 4 Nr. 2 sind daher Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Störfallursachen zu treffen. Diese Maßnahmen sind zu berücksichtigen in der Bauweise, in der Auslegung und in der Ausrüstung der Anlage.

a) Zur Vermeidung von Bränden und Explosionen innerhalb der Anlage kommen insbesondere in Betracht:

- Maßnahmen gegen die Freisetzung und Ansammlung brennbarer und zündfähiger Stoffe,
- der Ausschluß von Zündquellen,
- die räumliche Trennung oder Abschirmung von Anlageteilen, die zur Ausweitung eines

- Brandes oder einer Explosion beitragen können,
- Löscheinrichtungen.
- b) Gegen die Einwirkung von Bränden und Explosionen außerhalb der Anlage kommen insbesondere in Betracht:
- Schutzwände,
- Abstände,
- Wasserschleier.
- 4.4 Die Anforderung nach Nr. 3 geht davon aus, daß ein Störfall durch rechtzeitiges Eingreifen u. U. noch vermieden werden kann. Dafür ist jedoch Voraussetzung,
- daß durch Warn- und Alarmeinrichtungen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zu einem Störfall führen können, so schnell wie möglich und in ihrer vollen Bedeutung erkannt werden und daß störfallverhindernde Eingriffe ohne Verzögerung eingeleitet werden können,
- daß geeignete Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind, mit deren Hilfe die Störfallauslösung verhindert werden kann.
- 4.5 Die in Nr. 4 geforderten Einrichtungen sollen sicherstellen, daß der Betrieb der Anlage jederzeit in einem gefahrlosen Zustand gehalten werden kann; sie sollen das Bedienungspersonal der Anlage soweit wie möglich entlasten und so beschaffen sein, daß Bedienungsfehler nicht zur Auslösung eines Störfalls führen.
Das in sicherheitstechnischer Hinsicht bedeutsame Meß-, Steuer- und Regelsystem ist aufgrund einer Analyse möglicher Störungen festzulegen und muß nach Art und Ausstattung den Unsicherheiten eines Ausfalls einzelner Komponenten sowie dem in der Anlage zu beherrschenden Gefahrenpotential Rechnung tragen.
- 4.6 Zu den sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteilen nach Nr. 5 zählen insbesondere Einrichtungen, die einen Stoff nach Anhang II in sicherheitstechnisch bedeutsamer Menge enthalten können (z. B. Lagerbehälter), wie aber auch Hilfseinrichtungen, die das Entstehen, die Freisetzung, den Brand oder die Explosion eines Stoffes nach Anhang II verhindern oder die vor einer dieser möglichen Störfallursachen warnen sollen.
Die im Einzelfall zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind abhängig von den Auswirkungen, die sich aus einem Störfall ergeben können - vgl. Nr. 7.25 - sowie von der Schutzbedürftigkeit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile gegenüber dem Eingriff eines Unbefugten. Dabei brauchen die Vorkehrungen nicht nur aus baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen an der Anlage zu bestehen; auch organisatorische Maßnahmen können u. U. verhindern, daß durch Eingriffe Unbefugter Störfälle verursacht werden.
Als Schutzmaßnahmen kommen im wesentlichen infrage: Vorkehrungen, die unmittelbar den Zutritt oder den Eingriff Unbefugter erschweren, sowie Vorkehrungen, die eine gefahrauslösende Wirkung eines Eingriffs Unbefugter gering halten; die Vorkehrungen können technischer und organisatorischer Art sein.
- 5 Zu § 5 (Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen):
- 5.1 Ansatzpunkt für Vorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§ 3 Abs. 3) ist primär die Anlage selbst, in Betracht zu ziehen sind aber auch andere technische und organisatorische Maßnahmen sowie die öffentlichen Einrichtungen zur Katastrophen- und allgemeinen Gefahrenabwehr.
- 5.2 Absatz 1 Nr. 1 stellt besondere Anforderungen an die Fundamente und tragenden Gebäudeteile einer Anlage. Im Störfall dürfen durch diese Bauteile keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden. Sinngemäß sollten jedoch auch Möglichkeiten genutzt werden, durch eine entsprechende Ausführung dieser Bauteile auf eine weitere Einwirkung der Störfallursache (z. B. Ausbreitung eines Brandes) oder auf Folgewirkungen des Störfalls Einfluß zu nehmen und damit einen unmittelbaren Beitrag zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu leisten. In diesem Zusammenhang sind Fundamente und tragende Gebäudeteile gegen erhöhte Belastungen (Erschütterungen, Druckwellen, Hitzeeinwirkung usw.) auszulegen. Im übrigen kann auch durch die Konzeption und Konstruktion der Anlage selbst Einfluß auf den Ablauf und damit auf die Auswirkungen eines Störfalls genommen werden (s. Nr. 4.2).
- 5.3 Die bereits bei der Planung und Errichtung einer Anlage zu berücksichtigenden Möglichkeiten für eine Begrenzung von Störfallauswirkungen bedürfen der Ergänzung durch sicherheitstechnische Einrichtungen sowie durch technische und organisatorische Vorkehrungen (Absatz 1 Nr. 2). Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen können z. B. zählen: Auffangräume für Stoffe nach Anhang II der Verordnung, ortsfeste Berieselungs- und Löscheinrichtungen sowie Einrichtungen zum Absperren von Apparaten, Rohrleitungen und dergleichen. Die technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen umfassen Einrichtungen und Maßnahmen für ein aktives Eingreifen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (z. B. Feuerwehr) wie auch für einen passiven Schutz der Beschäftigten innerhalb wie außerhalb der Anlage (z. B. Schutzräume, Atemschutz). Die sicherheitstechnischen Einrichtungen wie auch die aktiven Schutzvorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind so auszuwählen, daß nachteilige Nebenfolgen möglichst gering gehalten werden; insbesondere sind die Belange des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.
Der Erfolg aller nach Absatz 1 Nr. 2 getroffenen Maßnahmen hängt entscheidend davon ab, daß ihre Wirkung möglichst kurzfristig einsetzt; soweit diese Maßnahmen ihre Wirkung nicht unmittelbar aus sich heraus entfalten (z. B. Auffangraum), sollten daher Vorkehrungen getroffen werden, die soweit wie möglich eine selbsttätige Funktion der ortsfesten Einrichtungen (z. B. automatische Auslösung einer Wasserberieselung) und die umgehende Durchführung betrieblicher Gefahrenabwehrpläne (vgl. Nr. 5.4) sicherstellen (Fernüberwachung, Warn- und Alarmeinrichtungen - vgl. Nr. 4.4).
- 5.4 Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Absatz 1 Nr. 3 müssen ein abgestimmtes System der Maßnahmen enthalten, die bei einem Störfall ein höchstmögliches Maß an aktivem und passivem Schutz sicherstellen. Eine schnelle und sichere Abwicklung dieser Maßnahmen muß sichergestellt sein.
In den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen müssen insbesondere dargelegt sein:
- die Alarmierung der von der Störfallgefahr Bedrohten,
- die Alarmierung der zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Einsatzkräfte,
- die Alarmierung zuständiger Behörden,
- die passiven Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten,
- der Einsatz betrieblicher Kräfte zur Bekämpfung des Störfalls und seiner Auswirkungen,
- die Überwachung des Störfalls, seiner weiteren Entwicklung und seiner Auswirkungen.
Im Hinblick auf die Möglichkeit von Störfallauswirkungen außerhalb des Werkes und von Störfallereignissen, die auch im Betrieb Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes oder der allgemeinen Gefahrenabwehr erforderlich machen, müssen die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mit der örtlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung im Einklang stehen - vgl. Nr. 9.62. Dabei muß insbesondere auch berücksichtigt sein, inwieweit der Sachverstand des Anlagenbetreibers sowie dessen technische Einrichtungen und Hilfsmittel außerhalb des Werkes zur Begrenzung oder Beseitigung der von seiner Anlage ausgehenden

Störfallauswirkungen herangezogen werden können.

- 5.5 Die in Absatz 2 geforderte **Beauftragung und Benennung einer Person oder Stelle** soll die innerbetriebliche Handlungsfähigkeit und darüber hinaus die reibungslose Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit dem Betrieb sicherstellen, wenn es zum Eintritt eines Störfalls gekommen ist oder ein solcher droht. Die Vorschrift verlangt keine neue Institution innerhalb des Betriebes; die Aufgaben können auch durch den Anlagenbetreiber oder den Immissionsschutzbeauftragten wahrgenommen werden.

- 5.51 Die Anforderungen an Qualifikation und Zuverlässigkeit der beauftragten Personen oder Stellen lassen sich aus der Beschreibung des Aufgabengebietes in Absatz 2 herleiten.

Da die Person oder Stelle die Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen hat, muß sie in der Lage sein, die möglichen Auswirkungen abzuschätzen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dazu gehören u. a. Kenntnisse

- über die Wirkungen der Stoffe, die in der Anlage vorhanden sein oder entstehen können,
- über die Ausbreitung von Stoffen nach ihrer Freisetzung,
- über mögliche weitere Folgen nach einer Freisetzung, einem Brand oder einer Explosion und
- über die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Gegenmaßnahmen.

Wird eine Stelle des Betriebes (Abteilung, Einsatzgruppe o. ä.) benannt, müssen die erforderlichen Kenntnisse nicht bei jedem einzelnen Mitglied vorhanden sein; die Kenntnisse müssen aber innerhalb der Stelle als solcher jederzeit verfügbar sein.

Hinsichtlich der innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse muß sichergestellt sein, daß die beauftragte Person bzw. der Leiter der beauftragten Stelle und dessen Vertreter ohne Rückfragen bei der Betriebsleitung zumindest die erforderlichen Sofortmaßnahmen einleiten können.

- 5.52 Die Beauftragung der Person oder Stelle i. S. des Absatzes 2 ist ein innerbetrieblicher Organisationsakt. Eine besondere Form ist für die Beauftragung (im Gegensatz zur Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) nicht vorgeschrieben.

- 5.53 Der zuständigen Behörde ist die beauftragte Person oder Stelle mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat sich von der Qualifikation der beauftragten Person oder Stelle zu überzeugen und soll darüber hinaus Auskunft verlangen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG), wie die Ansprechpersonen des Betriebes bei einem Störfall zu erreichen sind.

Treten Änderungen hinsichtlich der beauftragten Person oder Stelle ein, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

Wie die Pflicht aus § 5 Abs. 2 erfüllt worden ist, muß in der Sicherheitsanalyse dargelegt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Mit der Beauftragung einer verantwortlichen Person oder Stelle und deren Benennung gegenüber der zuständigen Behörde darf aber nicht bis zur Fertigstellung der Sicherheitsanalyse oder deren Fortschreibung gewartet werden.

6 Zu § 6 (Ergänzende Anforderungen):

- 6.1 Die ergänzenden Anforderungen nach § 6 betreffen Maßnahmen, die sowohl der Verhinderung von Störfällen als auch der Begrenzung von Störfallauswirkungen dienen können.

- 6.2 Die in Absatz 1 Nr. 1 verlangte **Überwachung und Wartung** setzt ein anlagenspezifisches Konzept voraus, nach dem die Überwachung und Wartung im einzelnen durchgeführt wird. Die zuständige Behörde hat sich davon zu überzeugen, daß die Vorkehrungen zur Wartung und Überwachung nach einem solchen Konzept in zeitlicher und sachlicher Hinsicht festgelegt und begründet sind.

Die Überwachung nach Nr. 1 dient dazu, die Anlage auf die Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu beobachten; die Wartungs- und Reparaturarbeiten (vgl. Absatz 1 Nr. 2) sollen die ständige Betriebsfähigkeit sicherstellen. Nach Sinn und Zweck der Verordnung müssen sich die Überwachungs- und Wartungsarbeiten gezielt auf die Anlagenteile erstrecken, die in sicherheitstechnischer Hinsicht von Bedeutung sind. Dabei wiederum verlangen die Funktion und Funktionsfähigkeit der speziellen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Einrichtungen nach § 4 Nrn. 3 und 4, § 5 Abs. 1 Nr. 2) und Anlagenteile, für die nicht bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerken auch im Hinblick auf die Störfallvorsorge und Störfallabwehr Festlegungen getroffen sind (z. B. Rohrleitungen), besondere Aufmerksamkeit.

- 6.3 Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 müssen die **Wartungs- und Reparaturarbeiten** nicht nur an dem Ziel ausgerichtet sein, den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten - und dabei insbesondere die Funktion sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteile und Einrichtungen aufrechtzuerhalten -, sondern sie müssen darüber hinaus in einer Weise ausgeführt werden, die nicht etwa selbst zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes führt. Für die Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen, insbesondere an sicherheitsbedeutsamen Anlagenteilen, sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen - vgl. Nr. 6.4.

- 6.4 **Fehlbedienungen** und allgemein Fehlverhalten des Personals können eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen. Diese Gefahrenquelle verlangt daher besondere Sicherheitsvorkehrungen, wobei sich aus dem Wortlaut der Forderungen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 ergibt, daß Fehlbedienungen soweit wie möglich von vornherein durch technische Vorkehrungen vermieden werden sollten. Die Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie Schulungsmaßnahmen müssen insbesondere Situationen berücksichtigen, in denen eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes vorliegt oder zu erwarten ist und die Vermeidung eines Störfalls vom richtigen Verhalten des Personals abhängt. Die Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen umfassen generelle Regelungen ebenso wie Regelungen für bestimmte Einzelfälle (z. B. Befahrsscheine, Feuererlaubnischeine).

- 6.5 Die in Absatz 1 Nr. 5 geforderte **Unterweisung** kann über den Kreis der in einer Anlage nach Anhang I Beschäftigten hinausgehen. Gegenstand der Unterweisung sind Verhaltensregeln, die sowohl unmittelbar dem persönlichen Schutz wie aber auch der reibungslosen Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. In beiden Fällen können Arbeitnehmer auch in Nachbaranlagen oder im übrigen Werksbereich betroffen sein, dazu können auch Mitarbeiter von Fremdfirmen zählen; im besonderen Maße gilt dies für spezielle Hilfsdienste, wie z. B. die Werksfeuerwehr, die Werksambulanz oder Reparaturmannschaften.

- 6.6 Die nach Absatz 2 zu erstellenden **Unterlagen** ermöglichen der Überwachungsbehörde die Kontrolle, ob bestimmte, für die Sicherheit besonders bedeutsame Arbeiten und Prüfungen den Anforderungen entsprechend durchgeführt worden sind. Die Unterlagen nach Absatz 2 sind ein Kontrollinstrument auch für den Anlagenbetreiber selbst; die Überwachungsbehörde hat daher darauf zu achten, daß Art und Handhabung der Unterlagen für diesen Zweck geeignet sind.

7 Zu § 7 (Sicherheitsanalyse):

- 7.1 Die in § 7 geforderte Sicherheitsanalyse ist die Dokumentation der detaillierten systematischen Untersuchung aller für die Sicherheit des Anlagenbetriebs bedeutsamen Umstände. Der Bundesminister des Innern bereitet z. Z. eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (2. StörfallVwV) zur Sicherheitsana-

lyse vor; die folgenden Ausführungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt, daß sie zur gegebenen Zeit auf diese 2. StörfallVwV abgestimmt werden müssen.

In erster Linie ist die Sicherheitsanalyse ein Kontrollinstrument des Anlagenbetreibers. Kann dieser aufgrund der Sicherheitsanalyse selbst nicht die Überzeugung von der Sicherheit seiner Anlage gewinnen, muß er ergänzende Untersuchungen anstellen und ggf. Änderungen an der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage vornehmen.

- 7.2 Der notwendige Inhalt der Sicherheitsanalyse wird in Absatz 1 abschließend bestimmt.
- 7.21 Ausgangspunkt der Sicherheitsanalyse ist eine Beschreibung der Anlage und des Verfahrens bei bestimmungsgemäßem Betrieb (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).
- 7.211 Zur Anlagenbeschreibung gehören Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen (Absatz 1 Satz 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV). Insbesondere sind alle die Kapazität und Leistung der Anlage, der Betriebseinheiten und der Verfahrensabschnitte kennzeichnenden Größen sowie die Art der in der Anlage verwendeten Apparate unter Beifügung eines Maschinenaufstellungsplanes anzugeben. Die Ausführungen müssen ebenso ausführlich sein wie in den Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer neuen Anlage. Soweit die bereits vorgelegten Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG oder nach § 12 Abs. 1 diesen Anforderungen entsprechen, kann hierauf verwiesen werden (§ 7 Abs. 2). Ist die Sicherheitsanalyse jedoch wegen einer zu großen Zahl von Verweisungen nicht mehr im Zusammenhang verständlich, so kann es erforderlich sein, daß Ausfertigungen der in Bezug genommenen Unterlagen beigelegt werden.
- 7.212 Die Beschreibung des Verfahrens bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist für die Aussagekraft der Sicherheitsanalyse von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind die einzelnen Grundoperationen ebenso anzugeben wie alle Daten, die zur näheren Kennzeichnung des Verfahrens insgesamt erforderlich sind. Kennzeichnende Verfahrensbedingungen sind die Umstände, von denen die konkrete Durchführung der anlagenspezifischen Aufgabe abhängt. Hierzu gehören u. a. die Sollwerte für Druck, Temperatur und Durchsatzgeschwindigkeit sowie die Zusammensetzung der Stoffströme und die Zusammenstellung der Energieströme. Art und Menge der Einsatzstoffe, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie der anfallenden Reststoffe sind stets anzugeben (Absatz 1 Satz 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 der 9. BImSchV).
- In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird zur Beschreibung des Verfahrens ausdrücklich auch die Verwendung von Fließbildern gefordert. Fließbilder veranschaulichen durch zeichnerische Darstellung Aufbau und Funktion einer verfahrenstechnischen Anlage; sie sind damit ein wesentliches Hilfsmittel für deren sicherheitstechnische Beurteilung. Derartige Fließbilder sind in DIN 28004 Teil 1 - Ausgabe 1977 - beschrieben. Die Störfall-Verordnung verlangt nicht, daß in der Sicherheitsanalyse alle Betriebseinheiten und Verfahrensabschnitte in Fließbildern mit dem größtmöglichen Informationsgehalt dargestellt werden. Für Betriebseinheiten oder Verfahrensabschnitte mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteilen gehört zur Sicherheitsanalyse ein Verfahrensfließbild mit allen in DIN 28004 Teil 1 Ziff. 5 genannten Informationen. Für die Beschreibung einzelner, besonders sicherheitsrelevanter Anlageteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalles ausgewählten Informationen nach DIN 28004 Teil 1 Ziff. 6 erforderlich werden.
- 7.22 Die Sicherheitsanalyse muß in einem zweiten Teil spezifische sicherheitsrelevante Angaben enthalten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

7.221 Gefordert wird zunächst eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile (vgl. Nr. 4.6 Abs. 1). Hierunter sind alle Apparate, Maschinen, Systeme, Ausrüstungsteile und Einrichtungen zu verstehen (z. B. Druckbehälter einschließlich der Rohrleitungen, Steuereinrichtungen, Ventile), von deren Auslegung, Beschaffenheit und Funktionsweise in besonderer Weise die Sicherheit der Anlage und die Begrenzung von Störfallauswirkungen abhängt.

Die Beschreibung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hat über die allgemeine Beschreibung der Anlage und des Verfahrens (vgl. Nr. 7.21) hinauszugehen. Für die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile ist insbesondere darzulegen,

- wie sie ermittelt worden sind (vgl. dazu Nr. 7.3),
- worin ihre sicherheitstechnische Bedeutung besteht,
- wie sie ausgelegt sind und funktionieren,
- welchen Beanspruchungen sie ausgesetzt sind und
- nach welchen besonderen Zuverlässigkeitsanforderungen sie ggf. ausgelegt sind (dabei sollen qualitative Angaben soweit wie möglich durch quantitative Angaben oder Abschätzungen ergänzt werden).

Die Beschreibung muß sich auch auf die gegenseitigen Beeinflussungsmöglichkeiten der einzelnen Anlageteile beziehen.

7.222 Die Sicherheitsanalyse muß ferner eine Beschreibung der nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden betrieblichen und umgebungsbedingten Gefahrenquellen (vgl. Nrn. 3.31 und 3.32) enthalten. Die Art der Gefahr (z. B. Leitungsbruch), chemische Reaktion mit einem anderen Stoff, Temperatur- oder Druckanstieg in bestimmten Anlageteilen, Explosionsunglück auf nahegelegtem Verkehrsweg) ist im einzelnen darzulegen. Dabei können zur Kennzeichnung der Bedeutung einzelner Gefahrenquellen auch Aussagen über die Möglichkeit des Eintritts bestimmter gefahrbezüglicher Umstände erforderlich sein.

7.223 Im Rahmen der Beschreibung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind schließlich die Voraussetzungen anzugeben, unter denen ein Störfall eintreten kann. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Störfall erst durch Hinzutritt weiterer Voraussetzungen - ggf. außerhalb der Anlage - verursacht werden kann.

Die Ausführungen müssen zum einen die Beurteilung zulassen, ob die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen (vgl. § 3 Abs. 1) getroffen sind. Auch Angaben zur Wirksamkeit der Gegenmaßnahmen sind geboten.

Zum anderen sollen die Ausführungen eine Beurteilung ermöglichen, ob ausreichende Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind (§ 3 Abs. 3). In der Regel müssen die Voraussetzungen für verschiedene Störfälle dargestellt werden; insbesondere müssen alle Störfälle mit verschiedenartigen Auswirkungen erfaßt werden. Zumindest sollten Ursachen und Ablauf eines Störfalles, der mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit auftreten kann, sowie Ursachen und Ablauf eines nicht auszuschließenden Störfalles mit besonders großen Schadensfolgen beschrieben werden. Quantitative Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit sind - da sie nur auf groben Abschätzungen beruhen können - in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

7.23 Da die Störfall-Verordnung Gefahren durch die in Anhang II aufgeführten Stoffe vermeiden oder vermindern soll, werden in der Sicherheitsanalyse ergänzend zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung und zu den sicherheitsrelevanten Angaben besondere Erläuterungen zu der Bezeichnung, dem Zustand und der Menge der Stoffe verlangt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Dabei geht es

- um die Stoffe nach Anhang II, die im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,

- um die Stoffe nach Anhang II, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen können, und
- um die nicht unter den Anhang II fallenden Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen können und erst durch weitere Reaktionen - ggf. auch außerhalb der Anlage - zu Stoffen nach Anhang II führen können.

Die Angaben zu Zustand und Menge der Stoffe haben sich sowohl auf die regelmäßig zu erwartenden Verhältnisse als auch auf den in sicherheitstechnischer Hinsicht ungünstigsten Zustand und die in sicherheitstechnischer Hinsicht ungünstigste Menge zu beziehen. Dabei ist im einzelnen zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen der angegebene Zustand und die angegebene Menge der Stoffe vorhanden sein oder entstehen können. In diesem Zusammenhang sind auch Betriebsstörungen, die auf den in § 3 Abs. 2 angegebenen Gefahrenquellen oder Eingriffen beruhen (vgl. Nr. 3.3), zu betrachten.

- 7.24 Kernstück der Sicherheitsanalyse ist die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verlangte Darlegung, wie die nach den §§ 3 bis 6 gestellten Anforderungen erfüllt werden. Dabei ist zwischen den Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und den Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu unterscheiden.

- 7.241 Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen muß mit der Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile, der Gefahrenquellen und der Störfallvoraussetzungen (vgl. Nr. 7.22) korrespondieren. Unter Bezugnahme auf die einzelnen Anlageteile, Gefahrenquellen und Störfallvoraussetzungen ist darzulegen, wie insbesondere

- durch die Anordnung der Gebäude,
- durch deren bautechnische Ausführung,
- durch die Auslegung der einzelnen Apparate, Maschinen und Aggregate,
- durch besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz,
- durch Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen,
- durch die Ausgestaltung der Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- durch organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung, Wartung, Reparatur sowie
- durch Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals

der Eintritt von Störfällen verhindert wird. Dabei ist auch das Zusammenwirken der verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen darzustellen.

- 7.242 Die Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen ist erst nach Darstellung dieser Auswirkungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; vgl. Nr. 7.25) in die Sicherheitsanalyse einzufügen. Dabei sind insbesondere die Vorsorgemaßnahmen gegen die größten dargestellten Auswirkungen und die Wirksamkeit dieser Vorsorgemaßnahmen zu beschreiben. Der wesentliche Inhalt der bestehenden betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist anzugeben; statt einer Inhaltsangabe kann der Sicherheitsanalyse auch eine Ausfertigung der Pläne als Anlage beigelegt werden. Schließlich muß ausgeführt werden, daß eine verantwortliche Person oder Stelle für die Begrenzung von Störfallauswirkungen beauftragt ist und daß diese Person oder Stelle in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Nr. 5.5).

- 7.25 Zu den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 geforderten Angaben der möglichen **Störfallauswirkungen** gehört zunächst eine Abschätzung von Art, Zustand und Menge der Stoffe, die bei einem Störfall unter den ungünstigsten, aber praktisch nicht völlig auszuschließenden Umständen frei werden, entstehen, in Brand geraten oder explodieren können. In diesem Zusammenhang sind alle Störfälle zu betrachten, deren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschrieben worden sind. Zu erläutern ist ferner,

welche die schädlichen Auswirkungen erhöhenden Umstände nach dem Eintritt eines Störfalles - wenn auch nur in seltenen Fällen - auftreten können. Darüber hinaus ist aufgrund von Abschätzungen und Berechnungen der Bereich anzugeben, in dem Schäden durch Druckwellen, Hitzeeinwirkung oder die Wirkung toxischer oder kanzerogener Stoffe erwartet werden können. Können Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung frei werden und den Anlagenbereich verlassen, ist mit Hilfe von Abschätzungen, von Vergleichsbetrachtungen und soweit wie möglich unter Anwendung von Ausbreitungsrechnungen das Gebiet zu ermitteln und anzugeben, in dem Schadstoffkonzentrationen in der Atmosphäre auftreten können, die explosibel oder leicht entzündlich sind oder die über die Atemluft oder über die Nahrung zu Gesundheitsschäden führen können. Dabei ist zu berücksichtigen, ob Gesundheitsschäden kurzfristig oder erst nach längerer Einwirkung hervorgerufen werden können. Außerdem sind getrennt für die einzelnen betrachteten Störfallarten - vgl. Nr. 7.223 - Art und Umfang der möglichen Schäden anzugeben.

- 7.3 Die Störfall-Verordnung enthält keine Regelung darüber, nach welchen Methoden der Anlagenbetreiber die in die Sicherheitsanalyse aufzunehmenden Daten zu ermitteln hat. Entscheidend ist, daß der Anlagenbetreiber aufgrund seiner Untersuchungen die Überzeugung gewinnen kann, daß seine Anlage allen sicherheitsbezogenen Anforderungen genügt. Für diese Untersuchungen kommen neben bewährten deterministischen Methoden der Verfahrens- und Regelungstechnik auch andere Methoden in Frage, wie z. B. das in der chemischen Industrie entwickelte sog. PAAG-Verfahren, die Verwendung von Checklisten oder Matrizen, die Ausfall-Effektanalyse - DIN 25448 (Ausgabe Juni 1980) -, die Störfallablaufanalyse - DIN 25419 (Teil 1 - Ausgabe Juni 1977; Teil 2 - Ausgabe Febr. 1979) - oder die Fehlerbaumanalyse - DIN 25424 (Ausgabe Juni 1977).

Da der Anlagenbetreiber seine Untersuchungen in der Sicherheitsanalyse zu dokumentieren hat, muß er auch deutlich machen, welche Methoden er im Einzelfall (z. B. bei der Ermittlung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile, der gegenseitigen Beeinflussungsmöglichkeiten der Anlageteile, der Gefahrenquellen, der Störfallvoraussetzungen, der möglichen Geschehensabläufe bei Störfällen) angewandt hat. Aus der Sicherheitsanalyse muß deutlich werden, daß der Anlagenbetreiber eine systematische Untersuchung der gesamten Anlage durchgeführt hat.

- 7.4 Anforderungen an die Form und die äußere Gestaltung der Sicherheitsanalyse ergeben sich daraus, daß sie nach § 9 Satz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die zuständige Behörde muß ohne Zuhilfenahme besonderer Wiedergabegeräte in der Lage sein, den Inhalt der Sicherheitsanalyse zur Kenntnis zu nehmen. Daraus folgt, daß die Sicherheitsanalyse aus Schriftstücken (textliche und zeichnerische Darstellungen) bestehen muß und nicht aus Mikrofilmen, Magnetbändern, Magnetplatten u. ä. Berechnungen, die der Sicherheitsanalyse zugrunde gelegt worden sind, aber keinen Teil von ihr bilden, brauchen nicht in schriftlicher Form bereitgehalten zu werden. Die Überwachungsbehörde kann jedoch nach § 52 Abs. 2 BImSchG Auskunft über die Berechnungen verlangen.

8 Zu § 8 (Fortschreibung der Sicherheitsanalyse):

- 8.1 Bei den von der Störfall-Verordnung erfaßten Anlagen mit einem hohen Gefahrenpotential muß der Anlagenbetreiber alle sicherheitstechnisch relevanten Aspekte des Anlagenbetriebs, insbesondere die für die Verhinderung von Störfällen und die für die Begrenzung von Störfallauswirkungen bedeutsamen Gesichtspunkte, jederzeit kennen, um seine Anlage den Anforderungen des § 5 Nr. 1 BImSchG entsprechend sicher betreiben zu können. Daraus folgt, daß die hierzu notwendige **Analyse der Anlagensicherheit** stets dem aktuellen Stand entsprechen muß. Das in der Sicherheitsanalyse nach § 7 zu dokumen-

tierende Prüfergebnis braucht allerdings nicht bei jeder geringfügigen Änderung eines Sicherheitsaspektes fortgeschrieben zu werden. Insoweit verlangt § 8 nur dann eine Anpassung der zur Sicherheitsanalyse gehörenden Unterlagen, wenn

- der Stand der Sicherheitstechnik im Hinblick auf die betroffene Anlage fortgeschritten ist oder
- wesentliche neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die für die Beurteilung der zu betrachtenden Gefahren von Bedeutung sind.

8.2 Ein Fortschreiten des Standes der Sicherheitstechnik (vgl. Nr. 2.3) ist anzunehmen, wenn der allgemeine technische Entwicklungsstand soweit fortgeschritten ist, daß nach Auffassung der Techniker, die im Bereich von Anlagenbetreibern, Anlagenherstellern und Sachverständigeninstitutionen mit den störfallbezogenen Sicherheitsproblemen vertraut sind, eine bisher nicht oder nur vereinzelt verwirklichte Maßnahme zur Verbesserung der Anlagensicherheit oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen praktisch geeignet ist. Hinweise hierzu werden den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und technischen Normen zu entnehmen sein.

8.3 Wesentliche neue Erkenntnisse, die für die Beurteilung der störfallbezogenen Gefahren von Bedeutung sind, können sich allgemein auf die Gefährlichkeit (z. B. Reaktionsvermögen) oder die Wirkungen von Stoffen beziehen, die bei einem Störfall frei werden, entstehen, in Brand geraten oder explodieren können. Sie können aber auch spezifische Probleme der im Einzelfall betriebenen Anlage betreffen.

Wesentlich sind die Erkenntnisse dann, wenn sie zu der Prüfung zwingen, ob der Anlagenbetreiber genehmigungsbedürftige Änderungen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG) vorzunehmen hat oder ob seitens der zuständigen Behörde nachträgliche Anordnungen zu treffen sind.

9 Zu § 9 (Bereithalten der Sicherheitsanalyse):

9.1 Im Genehmigungsverfahren ist die Sicherheitsanalyse gemäß § 4 Abs. 2 a der 9. BImSchV dem Antrag beizufügen. Bei bestehenden Anlagen ist die gemäß § 7 angefertigte und gemäß § 8 fortgeschriebene Sicherheitsanalyse ständig bereitzuhalten. Um dieser Pflicht zu genügen, hat der Anlagenbetreiber in der Regel eine Ausfertigung der Sicherheitsanalyse im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlage aufzubewahren.

9.2 Soweit nicht eine Ausnahme von § 7 erteilt worden ist, hat die zuständige Behörde sich die Sicherheitsanalyse unverzüglich nach ihrer Erstellung (bei am 1. September 1980 bereits genehmigten Anlagen) und danach mindestens einmal jährlich vorlegen zu lassen. Im Rahmen seiner Vorlagepflicht ist der Anlagenbetreiber auch gehalten, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen eine Ausfertigung zur Prüfung und - soweit erforderlich - zum Verbleib in der Dienststelle zu überlassen. Soweit die Sicherheitsanalyse Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, gilt Teil I Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend.

9.3 Die Prüfung der Sicherheitsanalyse hat sich zunächst auf deren Vollständigkeit zu erstrecken. Vollständig ist die Sicherheitsanalyse nur, wenn alle in § 7 Abs. 1 aufgeführten Gesichtspunkte so umfassend behandelt sind, daß die systematische Untersuchung der gesamten Anlage, aller Verfahrensschritte und aller Geschehensabläufe bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erkennbar wird und aus den Unterlagen ein begründetes Urteil darüber abgeleitet werden kann, ob die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet sind und ob die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind. Unter diesem Gesichtspunkt reicht z. B. der Hinweis, daß die sicherheitstechnisch bedeutsamen Meß-, Steuer- und Regelsysteme ausreichend zuverlässig ausgelegt sind, nicht aus; bei derartigen Angaben hat die zuständige Behörde unverzüglich

eine Vervollständigung der Sicherheitsanalyse zu verlangen.

Bei der Prüfung, ob die Anlage und das Verfahren im bestimmungsgemäßen Betrieb vollständig beschrieben sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), können Checklisten als Hilfsmittel herangezogen werden. Zur Auffindung aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile, der Gefahrenquellen und der Störfallvoraussetzungen können Entscheidungsmatrizen hilfreich sein. Die Prüfung muß im Einzelfall so detailliert sein, daß die Behörde aufgrund eigener Feststellungen von der Vollständigkeit der Sicherheitsanalyse überzeugt ist.

9.4 Neben der Vollständigkeitsprüfung hat die zuständige Behörde eine inhaltliche Prüfung der Sicherheitsanalyse durchzuführen. Diese hat sich nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 9.5 sowohl darauf zu erstrecken,

- ob die zugrunde gelegten Tatsachen zutreffen, naturwissenschaftliche Gesetze beachtet und Rechnungen richtig durchgeführt worden sind, als auch darauf,
- ob logisch zutreffende Schlußfolgerungen gezogen worden sind.

Als Hilfsmittel für die inhaltliche Überprüfung der Sicherheitsanalyse kommen neben den deterministischen Methoden der Verfahrens- und Regelungs-technik auch andere Methoden in Frage, wie z. B. das PAAG-Verfahren, die Ausfalleffektanalyse - DIN 25448 -, die Störfallablaufanalyse - DIN 25419 - und die Fehlerbaumanalyse - DIN 25424 - (vgl. Nr. 7.3). Welche Methode im Einzelfall am ehesten eine angemessene Überprüfung ermöglicht, hängt von der Art der Anlage und des Verfahrens und von dem jeweiligen Gefahrenpotential ab.

9.5 Umfang und Intensität der behördlichen Prüfung haben sich nach dem Zweck der gesetzlichen Aufgabenübertragung zu richten.

9.51 Im Genehmigungsverfahren soll mit Hilfe einer präventiven behördlichen Kontrolle sichergestellt werden, daß durch Errichtung und Betrieb der Anlage u. a. keine Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Deshalb muß sich die Genehmigungsbehörde davon überzeugen, daß die Anlage im einzelnen so beschaffen und das Verfahren so gestaltet ist, daß Störfälle verhindert werden. Dazu wird es in der Regel erforderlich sein, daß die Sicherheitsanalyse im Detail auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüft wird; hierbei kann sich für die Prüfung von schwierigen Einzelfragen die Einschaltung von Sachverständigen als notwendig erweisen.

9.52 Zweck der behördlichen Überwachung bestehender Anlagen ist es demgegenüber, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Deshalb muß sich die Überwachungsbehörde davon überzeugen, daß der Anlagenbetreiber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere den materiellen Pflichten aus § 5 Nr. 1 BImSchG und aus §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung, nachkommt. Dazu ist es nicht erforderlich, daß die Behörde alle Einzelheiten der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage und alle Möglichkeiten von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und deren Folgen untersucht. Für den sicheren Betrieb der Anlage ist der Unternehmer verantwortlich, und diese Verantwortung kann ihm durch die Überwachungsbehörde nicht abgenommen werden. Die behördliche Überprüfung der Sicherheitsanalyse für bestehende Anlagen braucht sich deshalb nicht auf alle Einzelangaben zu beziehen. Die Überwachungsbehörde muß aber feststellen, ob der Anlagenbetreiber die gesamte Anlage systematisch untersucht und sich hierbei mit allen einschlägigen Sicherheitsaspekten befaßt hat. Darüber hinaus hat sie alle Angaben einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Stichprobenartig sind die Sicherheitsanalysen auch im Detail zu prüfen. Dabei können - soweit die Behörde diese Prüfung im Einzelfall nicht selbst vornehmen kann - Sach-

verständige eingeschaltet werden; für die hierdurch verursachten Kosten gilt § 52 Abs. 4 BImSchG.

- 9.6 Aus der Prüfung der Sicherheitsanalyse können sich verschiedene **Folgerungen** ergeben.
- 9.61 Kann die zuständige Behörde aufgrund der vorgelegten Sicherheitsanalyse nicht beurteilen, ob der Anlagenbetreiber die ihm obliegenden Sicherheitspflichten einhält, so hat sie ihn unverzüglich zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern (§ 9 Satz 2). Dabei soll möglichst konkret angegeben werden, in welcher Hinsicht eine Ergänzung erforderlich ist.
- 9.62 Ergibt die Überprüfung der Sicherheitsanalyse keine Beanstandungen, ist in der Regel eine Besichtigung der Anlage durchzuführen. Bei dieser Besichtigung ist zumindest stichprobenartig festzustellen, ob die Angaben in der Sicherheitsanalyse zutreffen, insbesondere ob alle dort beschriebenen Vorsorgemaßnahmen getroffen sind, ob sich die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf dem neuesten Stand befinden und ob die Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen eindeutig und für die Betroffenen leicht verständlich bekanntgegeben sind. Zu der Frage, ob die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mit der örtlichen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrplanung im Einklang stehen, sind die zuständigen Katastrophenschutz- und örtlichen Ordnungsbehörden zu hören.
- 9.63 Stellt die Behörde bei der Überprüfung der Sicherheitsanalyse oder bei der Besichtigung der Anlage fest, daß der Betreiber seine gesetzlichen Pflichten nicht in vollem Umfang einhält, hat sie unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Insbesondere hat sie - ggf. durch Anordnungen nach § 20 Abs. 1 oder 2 BImSchG - sicherzustellen, daß die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung betrieben wird. Im übrigen hat sie zu prüfen, ob durch Auflagen oder - bei bestehenden Anlagen - durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG Abhilfe geschaffen werden kann. Ist das nicht der Fall, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden; eine bereits erteilte Genehmigung soll nach § 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG widerrufen werden, wenn auch durch Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen schwere Nachteile für das Gemeinwohl nicht vermieden werden können.
- 9.7 Bei Betriebsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Störfall-Verordnung soll die Überwachungsbehörde veranlassen, daß ein Vertreter des Betriebsrates, der Sicherheitsbeauftragte nach § 719 RVO, die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, der Immissionschutzbeauftragte und der Gewässerschutzbeauftragte teilnehmen. Dabei sollen diese Personen auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit des Anlagenbetriebs (vgl. § 89 Abs. 1 BetrVerfG, § 719 Abs. 2 RVO, § 6 ASiG, § 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und § 21 b Abs. 1 Nr. 1 WHG) ausdrücklich hingewiesen werden.
- 10 **Zu § 10 (Ausnahmen):**
- 10.1 Eine Befreiung von Pflichten nach den §§ 3 bis 9 kommt nur in Betracht, soweit durch die Einhaltung der jeweiligen Anforderung ein Beitrag zur Vermeidung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen nicht erwartet werden kann. Auf Nr. 3.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom 23. 4. 1981 (GMBL S. 178) wird hingewiesen.
- 10.2 Um sicherzustellen, daß die Ausnahmeanträge den Anforderungen der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung entsprechen, sollen die zuständigen Behörden darauf hinwirken, daß die Anträge nach dem Muster der Anlage 1 gestellt werden.
- Anlage 1
- 11 **Zu § 11 (Meldepflichten):**
- 11.1 Die Meldepflichten nach § 11 bestehen aus der Pflicht zur unverzüglichen, in der Regel fernmündlichen Mitteilung des Eintritts eines Störfalls oder

einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich auszuschließen ist, und der Pflicht zur schriftlichen Bestätigung der Mitteilung mit ergänzenden Angaben.

- 11.11 Hinsichtlich des Begriffs des Störfalls, dessen Eintritt ohne schuldhaftes Zögern der zuständigen Behörde mitzuteilen ist, wird auf Nr. 2.1 verwiesen. Zu beachten ist, daß ein Störfall bereits dann vorliegt, wenn eine bestimmte Betriebsstörung zu einer Gemeingefahr (vgl. Nr. 2.2) geführt hat, und nicht erst, wenn ein Schaden eingetreten ist.
- Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (vgl. Nr. 2.11), die noch nicht zu einer Gemeingefahr geführt hat, ist dann unverzüglich mitzuteilen, wenn der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich auszuschließen ist (sog. „Beinahe“-Störfall). Der Eintritt eines Störfalls ist als offensichtlich ausgeschlossen anzusehen, wenn ohne detaillierte Sicherheitsprüfungen festgestellt werden kann, daß der weitere Geschehensablauf auch durch Hinzutritt sonstiger ungünstiger Umstände nach menschlichem Ermessen nicht zu einer Gemeingefahr führen kann; denkgesetzlich braucht der Eintritt eines Störfalls nicht ausgeschlossen zu sein.
- 11.12 Die schriftliche Bestätigung der ersten Mitteilung über den Eintritt eines Störfalls oder eines „Beinahe“-Störfalls ist der zuständigen Behörde zuzuleiten, sobald die in Absatz 3 geforderten Angaben möglich sind, spätestens jedoch eine Woche nach dem mitzuteilenden Ereignis. Waren bei der schriftlichen Bestätigung die notwendigen Ermittlungen für vollständige Angaben nach Absatz 3 noch nicht abgeschlossen, sind die Angaben unverzüglich zu ergänzen.
- 11.13 Adressat der Verpflichtungen aus Absatz 4 ist der Arbeitgeber. Die zuständige Behörde hat jedoch die Bestimmung des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.
- 11.2 Um sicherzustellen, daß Mitteilungen nach Absatz 1 jederzeit möglich sind, ist bei den zuständigen Behörden eine ständige Rufbereitschaft einzurichten. Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBL. NW. 280) wird hingewiesen.
- 11.3 Für die nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassenden Sofort-Maßnahmen gilt der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBL. NW. 285) für die Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes.
- 11.4 Unbeschadet der Maßnahmen, die die zuständige Behörde unmittelbar aufgrund einer unverzüglichen Mitteilung nach Absatz 1 vornimmt oder veranlaßt, kann davon ausgegangen werden, daß in aller Regel erst die schriftliche Bestätigung nach Absatz 2 eine abschließende Beurteilung des meldepflichtigen Ereignisses zuläßt. Insbesondere aufwendige Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Störfallauswirkungen dürften in der Mehrzahl der Fälle nur aus Informationen abzuleiten sein, die durch schriftliche Darlegungen abgesichert sind. Dies wird in gleicher Weise auch hinsichtlich der Vorkehrungen gelten, die in Zukunft einen Störfall verhindern sollen, sei es an der betroffenen Anlage selbst oder an anderen vergleichbaren Anlagen.
- 11.41 Die Auswertung von Meldungen nach § 11 obliegt zunächst der für die Entgegennahme zuständigen Behörde. Diese hat anhand der Erkenntnisse und Ergebnisse aus den bereits durchgeführten Untersuchungen die Angaben der schriftlichen Bestätigung (Absätze 2 und 3) auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen; Nrn. 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Dabei ist den Schlußfolgerungen im Hinblick auf künftige Vorsorgemaßnahmen besondere Beachtung zu schenken. Die Auswertung selbst ist abzustellen auf die der zuständigen Behörde vor Ort obliegenden Aufgaben des Gefahrschutzes wie aber auch auf eine Aufbereitung für

eine zentrale Erfassung und Auswertung in bezug auf übergreifende Maßnahmen.

- 11.42 Mitteilungen nach § 11 betreffen Ereignisse, aus denen u. U. auch grundlegende Erkenntnisse auf dem Gebiet des technischen Gefahrenschutzes zu gewinnen sind. Diese Erkenntnisse können insbesondere für die Fortschreibung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung sein. Voraussetzung dafür ist jedoch die zentrale Erfassung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen. Für den Bereich des Landes wird diese Erfassung und Auswertung vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführt. Zu jedem Störfall und jeder Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes i. S. des § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung ist daher nach dem Muster der Anlage 2 zu berichten. Der Bericht ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales innerhalb einer Woche nach Eingang der schriftlichen Bestätigung durch den Anlagenbetreiber zuzuleiten.

Anlage 2

12 Zu § 12 (Übergangsvorschriften):

- 12.1 Der Anzeigepflicht nach Absatz 1 unterliegen unter die Störfall-Verordnung fallende Anlagen nur dann, wenn ihre Errichtung und ihr Betrieb am 1. September 1980 vollständig genehmigt waren. Auf die Unanfechtbarkeit der Genehmigung (ggf. Teilgenehmigungen) und auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage kommt es nicht an. Einzelheiten über Form und Inhalt der Anzeige sind Nr. 4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom 23. 4. 1981 (GMBL S. 178) zu entnehmen.
- 12.2 Nach Eingang jeder Anzeige hat die Überwachungsbehörde diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. eine Ergänzung oder Berichtigung zu verlangen. Sofern sich aus der Anzeige Anhaltspunkte für ein bisher nicht erkanntes Gefahrenpotential ergeben, ist unverzüglich eine Überprüfung der Anlage und des Verfahrens einzuleiten. Nrn. 9.62 und 9.63 gelten entsprechend.
- 12.3 Betreiber von Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, haben eine Sicherheitsanalyse nach § 7 auch dann anzufertigen, wenn Errichtung und Betrieb ihrer Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Störfall-Verordnung (1. September 1980) bereits vollständig genehmigt waren. § 12 Abs. 2 regelt die Frage, ab wann bei derartigen Anlagen die Sicherheitsanalyse zur Vorlage an die zuständige Behörde (§ 9) bereitzuhalten ist. Seine Pflicht, die Sicherheitsanalyse unverzüglich bereitzuhalten, kann der Anlagenbetreiber ordnungsgemäß nur dann erfüllen, wenn er ihre Anfertigung nach dem 1. September 1980 ohne schuldhaftes Zögern beginnt und zügig durchführt; von dem Fortgang der Arbeiten hat sich die Behörde von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Über Anträge auf Ausnahmen von § 7 hat die Behörde unverzüglich zu entscheiden, damit nicht die Anfertigung einer notwendigen Sicherheitsanalyse in unververtretbarem Maße verzögert wird.

Betreibt ein Unternehmen mehrere Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, und ist die gleichzeitige Anfertigung von Sicherheitsanalysen für alle Anlagen auch bei Inanspruchnahme fremder Hilfe nicht möglich, soll die zuständige Behörde darauf hinwirken, daß zunächst Sicherheitsanalysen für die Anlagen mit den voraussichtlich größten Gefahrenpotentialen angefertigt und bereitgehalten werden. Auch wenn der Anlagenbetreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur zügigen Anfertigung der Sicherheitsanalyse ausnutzt, darf er die Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Störfall-Verordnung (31. August 1982) nur aufgrund einer ausdrücklichen Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 überschreiten. Die zuständige Behörde soll dadurch angehalten werden, die Gründe für die Verzögerungen im einzelnen zu überprüfen. Eine Fristverlängerung kommt längstens bis zum 31. August 1983 in Betracht.

.....
Gesch.-Zeichen**Betr.: Antrag auf Befreiung von Pflichten nach der Störfall-Verordnung****1. Angaben zum Betreiber der Anlage**

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: Tel.-Nr.:
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage**2.1 Standort der Anlage**Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:
.....
.....Ort:
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

Nr. des Anhangs I zur 12. BImSchV:

3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsbescheid)**3.1 Genehmigungsbehörde****3.2 Datum des Genehmigungsbescheides****3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde****3.4 Sicherheitsanalyse gehörte zu den Antragsunterlagen*)** ☐ist nachträglich erstellt worden*) ☐

*) Zutreffendes ankreuzen

4. Beantragt wird Befreiung von den Pflichten*)

- ☐ des § 4 Nr. 2 a) der 12. BImSchV (Schutz gegen Brände u. Explosionen innerhalb der Anlage)
- ☐ des § 4 Nr. 2 b) der 12. BImSchV (Schutz gegen Brände u. Explosionen von außen)
- ☐ des § 4 Nr. 3 der 12. BImSchV (Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen)
- ☐ des § 4 Nr. 4 der 12. BImSchV (Meß-, Steuer-, Regeleinrichtungen)
- ☐ des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV (betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)
- ☐ des § 5 Abs. 2 der 12. BImSchV (verantwortliche Person oder Stelle)
- ☐ des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV (Überwachung und Wartung)
- ☐ des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV (Anweisung und Schulung des Personals)
- ☐ des § 6 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BImSchV (Unterrichtung der Arbeitnehmer)
- ☐ des § 6 Abs. 2 der 12. BImSchV (Erstellung und Aufbewahrung von Unterlagen)
- ☐ des § 7 Abs. 1 der 12. BImSchV (Anfertigung einer Sicherheitsanalyse)
- ☐ des § 8 der 12. BImSchV (Anpassung der Sicherheitsanalyse)
- ☐ des § 9 der 12. BImSchV (Bereithalten der Sicherheitsanalyse)
- ☐ sonstiger Vorschriften der 12. BImSchV, und zwar
- Umfang der beantragten Befreiung**):
-

5. Angaben zu den Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung:

- 5.1 Chemische Stoffbezeichnung: 1. Nr. des Anhangs II:
2. Nr. des Anhangs II:
3. Nr. des Anhangs II:

5.2 Aggregatzustand: 1., 2., 3.

5.3 Menge: 1. kg, 2. kg, 3. kg

- 5.4 Stoffe sind im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden*): 1. ☐, 2. ☐, 3. ☐
- können bei einer Betriebsstörung entstehen*): 1. ☐, 2. ☐, 3. ☐

6. Die Begründung des Antrags ist auf besonderem Blatt beigelegt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern

**Bericht über ein meldepflichtiges Ereignis
i. S. von § 11 Abs. 1 Störfall-Verordnung**

- ☐ Störfall (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Störfall-Verordnung)
mit Auswirkungen
- ☐ innerhalb der Anlage
- ☐ außerhalb der Anlage, aber noch innerhalb des Werkes
- ☐ außerhalb des Werkes
- ☐ Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung)

1. Angaben zum Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

Tel.-Nr. Kreis:

2. Allgemeine Angaben zur gestörten Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes:

.....

Ort:

2.2 Kürzeste Entfernung der Anlage

zur Werksgrenze: m

zu öffentlichen Verkehrsflächen: m

zu Wohngebäuden: m

☐ als Anlage 1 beigefügt Lageskizze, Lageplan oder Karte

2.3 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage:

.....

Nr. (ggf. Buchst.) nach Anhang I der 12. BImSchV:

§ und Nr. der 4. BImSchV:

3. Gestörter Anlagenteil:

.....

4. Art des Störfalls

- ☐ Freiwerden von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung
- ☐ Entstehen von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung
- ☐ Brand von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung
- ☐ Explosion von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung

5. Nr. und Bezeichnung des / der störfallauslösenden Stoffe(s) nach Anhang II zur Störfall-Verordnung

.....

.....

.....

6. Der Störfall ist zurückzuführen auf

- ☐ Stofffreisetzung
- ☐ chemische Reaktion
- ☐ Brand
- ☐ Explosion
- ☐ andere Ursachen

7. Nähere Darstellung zu Ursache und Hergang des Störfalls / der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

(Kurze Beschreibung der Anlage / des Verfahrens unter Angabe wichtiger Betriebsdaten und Verfahrensparameter; Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung und der Stoffe, die freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind; zeitlicher und kausaler Ablauf)

- ☐ Als Anlage 2 beigelegt

8. Nähere Darstellung der Auswirkungen des Störfalls

(Schadensbereich, Art und Ausmaß der Schäden)

- ☐ Als Anlage 3 beigelegt

9. Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 b)

- ☐ Als Anlage 4 beigelegt

10. Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 b)

- ☐ Als Anlage 5 beigelegt

11. Schlußfolgerungen von genereller Bedeutung:

.....

.....

.....

.....

- ☐ ergänzt durch Anlage 6

12. Zeitablauf zur Unterrichtung über ein meldepflichtiges Ereignis nach § 11 Abs. 1

Eintritt des Ereignisses:

Datum: Uhrzeit:

Benachrichtigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes/Bergamtes:

Datum: Uhrzeit:

Unterrichtung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales/Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – bei bergbaulichen Anlagen – (Sofortbericht)

Datum: Uhrzeit:

– MBL NW. 1981 S. 1400.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X